RHEIN-SIEG-KREIS **A N L A G E ____**

DER LANDRAT **zu TO.-Pkt. ____**

20 – Amt für Finanzwesen 17.09.2019

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	07.10.2019	Vorberatung
Kreistag	08.10.2019	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	**Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Bonn über die Beitreibung von Forderungen aus Abfallgebühren**

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt, dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Kreistag stimmt dem Abschluss der folgenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Bonn zu:

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG
zwischen
dem Rhein-Sieg-Kreis
und
der Bundesstadt Bonn

Präambel

Zum 1. Januar 2019 erfolgte die Übertragung der Gebührenhoheit für die Abfallentsorgung vom Rhein-Sieg-Kreis auf die RSAG Anstalt des öffentlichen Rechts (RSAG AöR). Diese setzt nun durch eine eigene Satzung die Abfallentsorgungsgebühren fest und veranlagt diese.
Der RSAG AöR ist es allerdings verwehrt, ihre Geldforderungen selbst zwangsweise beizutreiben, da Geldforderungen von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 2 i. V. m. § 4 Nr. 1 Verwaltungsvollstreckungsverordnung NRW (VO VwVG NRW) von den Vollstreckungsbehörden der Gemeinden beigetrieben werden, in denen die Schuldnerin bzw. der Schuldner ihren / seinen Wohnsitz hat.
Dies vorausgeschickt wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Hinsichtlich der zwangsweisen Beitreibung der Geldforderungen für die auf die RSAG AöR übertragenen Aufgaben liegt die Vollstreckungsbefugnis gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 4 Nr. 1 VO VwVG NRW für Schuldnerinnen und Schuldner mit Wohnsitz in Bonn bei der Stadtkasse Bonn. Zur Vereinfachung der Verwaltungsabläufe überträgt die Bundesstadt Bonn diese Befugnis sowie den Anspruch auf Erhebung des Kostenbeitrages gemäß § 5 Abs. 1 VO VwVG NRW auf den Rhein-Sieg-Kreis.
Mit dem Kostenbeitrag gelten die Vollstreckungskosten als abgegolten, eine – weitere - Erstattung von Kosten wird gegenüber der Bundesstadt Bonn nicht geltend gemacht.

§ 2

Der Rhein-Sieg-Kreis wird keine Vollstreckungsmaßnahmen im Außendienst auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn durchführen. Hierzu wird die Amtshilfe der Bundesstadt Bonn in Anspruch genommen.

§ 3

Diese Vereinbarung kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Monats, in welchem die Kündigung ausgesprochen wurde.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft."

Vorbemerkungen:

In der Kreistagssitzung am 17.12.2018 hat der Kreistag die Kompetenz zur Festsetzung und Erhebung der Abfallbeseitigungsgebühren auf die RSAG AöR übertragen sowie dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zugestimmt, in welcher u.a. die Vollstreckungsbefugnis im Zusammenhang mit den Gebühren der Abfallbeseitigung auf den Rhein-Sieg-Kreis übertragen wurden.

Erläuterungen:

Die Vollstreckungsbefugnis hinsichtlich der zwangsweisen Beitreibung der Geldforderungen von Anstalten des öffentlichen Rechts liegt gemäß § 2 i. V. m. § 4 Nr. 1 VO VwVG NRW grundsätzlich bei den Städten und Gemeinden, in denen die Schuldnerin/der Schuldner ihren/seinen Wohnsitz hat. Die Vollstreckungsbehörde der Gemeinde am Sitz des Gläubigers (hier: für RSAG AöR = Stadt Siegburg) ist zuständig, wenn sich das Verwaltungszwangsverfahren gegen eine Person richtet, deren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt. Die Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises haben – bezogen auf die Forderungen für die von ihnen auf die RSAG AöR übertragenen Aufgaben - diese Vollstreckungsbefugnis sowie den Anspruch auf Erhebung des ihnen für diese Aufgabenerledigung gemäß § 5 Abs. 1 VO VwVG NRW zustehenden Kostenbeitrages, den die RSAG AöR zu leisten hat (derzeit 37 € je Fall), auf den Rhein-Sieg-Kreis übertragen.
Damit können vom Rhein-Sieg-Kreis Forderungen der RSAG AöR gegen diejenigen Schuldnerinnen/Schuldner vollstreckt werden, die innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises und außerhalb von NRW wohnhaft sind. Für Schuldnerinnen/Schuldner mit Wohnsitz innerhalb von NRW (aber außerhalb des Kreisgebietes) liegt die Vollstreckungsbefugnis bei den jeweiligen dortigen örtlichen Kommunen, an die entsprechende Vollstreckungsersuchen zu richten sind.
Da dies sowohl für die abgebende als auch die annehmende Behörde mit Verwaltungsaufwand und Zeitverzug verbunden ist und eine Vielzahl von Gebührenzahlern der RSAG AöR im Gebiet der Stadt Bonn wohnhaft ist, ist zur Vereinfachung und Beschleunigung der Abläufe vorgesehen, dass auch die Stadt Bonn die Vollstreckungsbefugnis – und damit einhergehend die Berechtigung zur Erhebung des Kostenbeitrages – auf den Rhein-Sieg-Kreis überträgt.

Der Inhalt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist mit der Stadtkasse Bonn abgestimmt.

(Schuster)
Landrat

Zur Sitzung des Kreisausschusses am 07.10.2019